



**bAV-Newsletter der Kenston Pension GmbH,  
Rechtsberatungskanzlei für  
betriebliche Altersversorgung**

## August 2016



### Rechtsprechung

- 1** BAG-Entscheidung vom 17.03.2016: Auslegung von AGB – Angemessenheit der Höhe einer Vertragsstrafe
- 2** BAG-Entscheidung vom 27.01.2016: Teilbarkeit einBAG-Entscheidung vom 23.02.2016: Geltung von Versorgungsbestimmungen während der Arbeitsphase der Altersteilzeit
- 3** BAG-Entscheidung vom 08.12.2015: Betriebsrentenanpassung – Anpassungsprüfungstichtag
- 4** EuGH-Entscheidung vom 16.06.2016: Anrechnung von Beschäftigungszeiten vor dem 18. Lebensjahr für Gewährung des Ruhegeldanspruchs
- 5** LAG Mecklenburg-Vorpommern - Entscheidung vom 19.11.2015: Rechtswegzuständigkeit – Fristlose Beendigung eines Geschäftsführerdienstleistungsvertrags
- 6** BFH-Entscheidung vom 06.04.2016: Verfassungsmäßigkeit der Besteuerung von Altersrenten nach dem AltEinkG
- 7** BGH-Entscheidung vom 03.05.2016: Darlegungs- und Beweislast des Sozialversicherungsträgers bei Anspruch wegen Vorenthaltens von Sozialversicherungsbeiträgen
- 8** FG München - Entscheidung vom 09.06.2015: Höhe der Rückstellung für Nachteilsausgleich bei durch Altersteilzeitverträge bewirkten Rentenkürzungen und für Jubiläumszuwendungen
- 9** FG Rheinland-Pfalz - Entscheidung vom 19.05.2015: Einmalkapitalauszahlungen im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge wie bei der Basisvorsorge tarifermäßig zu besteuern

### Rechtsanwendung

- 1** Neues BMF-Schreiben vom 27.07.2016: Vorsorgeeinrichtungen nach der zweiten Säule der schweizerischen Altersvorsorge (berufliche Vorsorge); Einkommensteuerliche Behandlung der Beiträge und Leistungen
- 2** Kommentar „Das Recht der betrieblichen Altersversorgung“

## Rechtsprechung

### **1 BAG-Entscheidung vom 17.03.2016: Auslegung von AGB – Angemessenheit der Höhe einer Vertragsstrafe**

Zu seinem Urteil vom 17.03.2016 zu Fragen der Auslegung von AGB fasste das BAG folgende urteilsbegründende Leit bzw. Orientierungssätze (BAG vom 17.03.2016 - 8 AZR 665/14 -, BeckRS 2016, 70259):

1. Nach § 310 IV 2 Hs. 1 BGB sind bei der Anwendung auf Arbeitsverträge die im Arbeitsrecht geltenden Besonderheiten angemessen zu berücksichtigen. Dies führt dazu, dass § 309 Nr. 6 BGB auf arbeitsvertragliche Vertragsstrafeabreden nicht anwendbar ist und sich eine Unwirksamkeit der Vertragsstrafevereinbarung nur aus § 307 BGB ergeben kann, wobei hier allerdings zum Schutz des Arbeitnehmers ein strenger Maßstab anzulegen ist.

2. Die Auslegungsbedürftigkeit einer Allgemeinen Geschäftsbedingung führt nicht gleichsam automatisch zu deren Intransparenz im Sinne von § 307 I 2 BGB. Lässt sich jedoch eine Bestimmung unschwer so formulieren, dass das Gewollte klar zu erkennen ist, führt eine Formulierung, bei der das Gewollte allenfalls durch eine umfassende Auslegung ermittelbar ist, zu vermeidbaren Unklarheiten.

3. Eine unangemessene Benachteiligung im Sinne von § 307 I 1 BGB kann auch aus der Höhe der Vertragsstrafe folgen. Wird die Vertragsstrafe verwirkt, wenn der Mitarbeiter das Arbeitsverhältnis außerordentlich kündigt, ohne dass ein wichtiger Grund im Sinne von § 626 I BGB vorliegt, sind die Kündigungsfristen, die im Fall einer fristgemäßen Kündigung einzuhalten sind und die für diesen Zeitraum zu zahlende Vergütung relevante Abwägungsgesichtspunkte zur Feststellung der Angemessenheit der Höhe der Vertragsstrafe. Eine Vertragsstrafe, die höher ist als die Arbeitsvergütung, die für die Zeit zwischen der vorzeitigen tatsächlichen Beendigung des Arbeitsverhältnisses und dem Ablauf der maßgeblichen Kündigungsfrist an den Arbeitnehmer zu zahlen gewesen wäre, ist deshalb nur ausnahmsweise angemessen im Sinne von § 307 I 1 BGB. Dies kann nur angenommen werden, wenn das Interesse des Arbeitgebers den Wert der Arbeitsleistung, der sich in der bis zum Ablauf der maßgeblichen Kündigungsfrist geschuldeten Arbeitsvergütung niederschlägt, aufgrund besonderer Umstände typischerweise und generell übersteigt.

4. Die gesetzlichen Vorschriften der §§ 305 ff. BGB missbilligen bereits das Stellen inhaltlich unangemessener Allgemeiner Geschäftsbedingungen, nicht erst deren unangemessenen Gebrauch im konkreten Einzelfall. Unwirksam sind deshalb auch solche Klauseln, die in ihrem Übermaßanteil in zu beanstandender Weise ein Risiko regeln, das sich im Entscheidungsfall nicht realisiert hat.

5. Eine ergänzende Auslegung Allgemeiner Geschäftsbedingungen setzt voraus, dass der Regelungsplan der Parteien infolge der durch die Unwirksamkeit einer Vertragsklausel entstandenen Lücke einer Vervollständigung bedarf. Dies ist dann der Fall, wenn ohne eine Ergänzung des Vertrages keine angemessene, den typischen und schutzwürdigen Interessen der Vertragsparteien Rechnung tragende Lösung zu erzielen ist. Der Wegfall der Klausel muss demnach den Verwender über Gebühr benachteiligen und umgekehrt dessen Vertragspartner in einem Maße begünstigen, das durch dessen schutzwürdige Interessen nicht mehr gerechtfertigt ist.

### **2 BAG-Entscheidung vom 23.02.2016: Geltung von Versorgungsbestimmungen während der Arbeitsphase der Altersteilzeit**

Zu seinem Urteil vom 23.02.2016 zu Fragen Geltung von Versorgungsbestimmungen während der Arbeitsphase der Altersteilzeit fasste das BAG folgende urteilsbegründende Leit bzw. Orientierungssätze (BAG vom 23.02.2016 - 3 AZR 44/14 -, BeckRS 2016, 68158):

1. Hat das Berufungsgericht festgestellt, dass die tatsächliche Behauptung einer Partei wahr oder nicht wahr ist, so ist diese Feststellung für das Revisionsgericht auch ohne Verfahrensrüge im Sinne von §§ 551 III 1 Nr. 2 Buchst. b, 559 I 2 ZPO nicht nach § 559 II ZPO bindend, wenn die Feststellungen des Berufungsgerichts unklar, lückenhaft oder widersprüchlich sind.

2. Eine der Bindungswirkung nach § 559 II ZPO entgegenstehende Widersprüchlichkeit kann sich daraus ergeben, dass der im Tatbestand wiedergegebene Sachvortrag der Parteien nicht mit den Feststellungen in Übereinstimmung zu bringen ist, die das Berufungsgericht in den Entscheidungsgründen getroffen hat.

3. Die Bindungswirkung nach § 559 II ZPO erfasst nicht nur die Feststellung tatsächlicher Umstände, sondern auch von Tatsachen in ihrer juristischen Einkleidung, sofern dies durch einen einfachen Rechtsbegriff geschieht, der jedem Teilnehmer des Rechtsverkehrs geläufig ist.

Unter diesen Voraussetzungen können Tatsachen von den Parteien auch als Erklärungen über Rechtstatsachen in das Verfahren eingeführt werden. Die Behauptung, ein Versorgungswerk sei geschlossen worden, stellt eine solche Rechtstatsache dar.

4. Beruht die Versorgungsverpflichtung auf einer betrieblichen Übung, so ist dem Arbeitnehmer damit im Regelfall nur eine Versorgung nach den jeweils beim Arbeitgeber geltenden Versorgungsregeln zugesagt. Der Arbeitgeber, der Leistungen der betrieblichen Altersversorgung auf Grundlage einer betrieblichen Übung verspricht, will diese nach einem einheitlichen System erbringen. Da die Geltung der Versorgungsregelungen auf einen längeren und unbestimmten Zeitraum angelegt ist, sind diese von vornherein für die Begünstigten erkennbar einem etwaigen zukünftigen Änderungsbedarf ausgesetzt. Soll sich die Versorgung dagegen ausschließlich nach den bei erstmaliger Begründung der betrieblichen Übung geltenden Versorgungsbedingungen richten, müssen hierfür deutliche Anhaltspunkte gegeben sein.

5. Mit der Zusage einer Versorgung nach den jeweils beim Arbeitgeber geltenden Versorgungsregeln wird auch die Möglichkeit für eine Ablösung auf kollektivvertraglicher Grundlage eröffnet.

### **3 BAG-Entscheidung vom 08.12.2015: Betriebsrentenanpassung – Anpassungsprüfungsstichtag**

Die in einem Unternehmen anfallenden Stichstage für die Prüfung, ob die Betriebsrente nach § 16 Abs. 1 und Abs. 2 BetrAVG an den seit Rentenbeginn eingetretenen Kaufkraftverlust anzupassen ist, dürfen zu einem einheitlichen Jahrestermine gebündelt werden, wenn sich die erste Anpassungsprüfung nicht um mehr als sechs Monate verzögert und in der Folgezeit der Drei-Jahres-Zeitraum eingehalten ist (BAG vom 08.12.2015 - 3 AZR 6475/14 -, BeckRS 2016, 66410). Der Anpassungsprüfungsstichtag steht nicht zur Disposition des Versorgungsempfängers. Auch mit Zustimmung des Versorgungsberechtigten ist daher eine Verzögerung des ersten Anpassungsprüfungsstichtags um mehr als sechs Monate seit Rentenbeginn nicht zulässig.

## 4 **EuGH-Entscheidung vom 16.06.2016: Anrechnung von Beschäftigungszeiten vor dem 18. Lebensjahr für Gewährung des Ruhegeldanspruchs**

Art. 2 I, II Buchst. a und Art. 6 II RL 2000/78/EG des Rates vom 27.11.2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden, die die Anrechnung von Lehr- und Beschäftigungszeiten, die ein Beamter vor Vollendung des 18. Lebensjahrs zurückgelegt hat, für die Gewährung eines Ruhegeldanspruchs und die Berechnung der Höhe seines Ruhegehalts ausschließt, nicht entgegenstehen, sofern diese Regelung bei einem Pensionssystem für Beamte die einheitliche Festsetzung einer Altersgrenze für die Mitgliedschaft und einer Altersgrenze für den Bezug von Altersrente im Rahmen dieses Systems gewährleisten soll. (EuGH vom 16.6.2016 - C-159/15 -, NZA 2016, 879).

## 5 **LAG Mecklenburg-Vorpommern - Entscheidung vom 19.11.2015: Rechtswegzuständigkeit – Fristlose Beendigung eines Geschäftsführerdienstleistungsvertrags**

Streiten die Parteien ausschließlich nach Maßgabe des § 626 BGB um die fristlose Kündigung eines Geschäftsführerdienstleistungsvertrags, so handelt es sich um einen et-et-Fall, so dass lediglich die bloße Behauptung des Kl., es handele sich um ein Arbeitsverhältnis, zur Begründung des Rechtswegs zu den Gerichten für Arbeitssachen nicht ausreicht (LAG Mecklenburg-Vorpommern vom 19.11.2015 -3 TA 38/15 -, BeckRS 2015, 73693).

## 6 **BFH-Entscheidung vom 06.04.2016: Verfassungsmäßigkeit der Besteuerung von Altersrenten nach dem AltEinkl**

Die Besteuerung der Altersrenten mit dem Besteuerungsanteil des § 22 Nr. 1 S. 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa EStG ist verfassungsmäßig, sofern nicht gegen das Verbot der Doppelbe-

steuerung verstoßen wird (BFH vom 06.04.2016 – X R 2/15 -, BeckRS 2016, 95068).

Mit Vorbringen, das sich gegen die Richtigkeit des Urteils des BVerfG v. 6.3.2002 – 2 BvL 17/99 richtet, kann eine erneute verfassungsgerichtliche Prüfung des AltEinkG nicht erreicht werden.

## 7 **BGH-Entscheidung vom 03.05.2016: Darlegungs- und Beweislast des Sozialversicherungsträgers bei Anspruch wegen Vorenthaltens von Sozialversicherungsbeiträgen**

Der Sozialversicherungsträger, der den Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung wegen Vorenthaltung von Sozialversicherungsbeiträgen aus § 823 Abs. 2 BGB, § 266a Abs. 1 StGB in Anspruch nimmt, trägt für den Vorsatz des Beklagten die Darlegungs- und Beweislast auch dann, wenn die objektive Pflichtwidrigkeit des beanstandeten Verhaltens feststeht. Durch eine öffentliche Zustellung der Klageschrift, die unwirksam ist, weil ihre Voraussetzungen – für das bewilligende Gericht erkennbar – nicht vorgelegen haben, wird die Verjährung dabei nicht gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB gehemmt (BGH-Entscheidung vom 03.05.2016 - II ZR 311/14 -, BeckRS 2016, 11168).

## 8 **FG München - Entscheidung vom 09.06.2015: Höhe der Rückstellung für Nachteilsausgleich bei durch Altersteilzeitverträge bewirkten Rentenkürzungen und für Jubiläumszuwendungen**

Wird einem Arbeitnehmer im Zusammenhang mit einer Altersteilzeitvereinbarung ein Anspruch auf die Zahlung einer Abfindung wegen der zu erwartenden Rentenkürzung eingeräumt, hat der Arbeitgeber im Rahmen der Rückstellungsbildung die Abfindungsleistungen sofort mit dem vollen abgezinsten Wert anzusetzen. (FG München vom 09.06.2015 - 6 K 1824/13 -, BeckRS 2015, 95453). Jubiläumsrückstellungen zum 31.12.2005 sind im Pauschalwertverfahren nach den Richttafeln von Heubeck zu bewerten.

## 9 **FG Rheinland-Pfalz - Entscheidung vom 19.05.2015: Einmalkapitalauszahlungen im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge wie bei der Basisvorsorge tarifermäßig zu besteuern**

Basis- und betriebliche Altersvorsorge sind darauf angelegt, in der Auszahlungsphase das angesparte Kapital durch Rentenzahlungen zur Lebenshaltungssicherung

einzusetzen. Erfolgt jedoch eine Einmalkapitalauszahlung, liegt ein atypischer Verlauf vor, der ggf. zur Zusammenballung von Einkünften führt. Bei der nach § 22 Nr. 5 S. 1 EStG zu versteuernden Einmalkapitalauszahlung handelt es sich um eine Vergütung für über mehr als zwei Veranlagungszeiträume angesparte steuerbefreite Beitragszahlungen, die gemäß § 34 Abs. 2 Nr. 4 iVm Abs. 1 EStG tarifermäßig zu besteuern ist. Art. 3 Abs. 1 GG gebietet die als sonstige Einkünfte zu erfassenden Einmalkapitalauszahlungen der Basisvorsorge nach § 22 Nr. 1 S. 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa EStG und der betrieblichen Altersvorsorge nach § 22 Nr. 5 S. 1 EStG gleich zu behandeln und tarifermäßig zu besteuern. Das AltEinkG hat die gesetzlichen Grundlagen von Basis- und betrieblicher Altersvorsorge weitgehend gleich ausgestaltet (FG Rheinland-Pfalz vom 19.05.2015 - 5 K 1792/12 -, BeckRS 2015, 95070).

## Rechtsanwendung

### 1 **Neues BMF-Schreiben vom 27.07.2016: Vorsorgeeinrichtungen nach der zweiten Säule der schweizerischen Altersvorsorge (berufliche Vorsorge); Einkommensteuerliche Behandlung der Beiträge und Leistungen**

Das genannte BMF-Schreiben ist abrufbar unter [www.kenston-pension.de/index.php/rechtsservice/bmf-schreiben](http://www.kenston-pension.de/index.php/rechtsservice/bmf-schreiben). Zur Klärung Ihrer diesbezüglichen Fragestellungen steht Ihnen die Kenston Pension GmbH sehr gerne zur Verfügung.

## 2 Neuer Standardkommentar zur betrieblichen Altersversorgung – Gesamtdarstellung zu allen Bereichen der bAV Uckermann / Fuhrmanns / Ostermayer / Doetsch

### Das Recht der betrieblichen Altersversorgung

**Zivil-, Arbeits-, Steuer-, Bilanz- und Sozialversicherungsrecht** – Kommentar.

Buch. In Leinen C.H.BECK  
ISBN 978-3-406-63193-1  
Erschienen November 2013

#### Zum Werk

Die betriebliche Altersversorgung als zweite Säule der Alterssicherung hat in den vergangenen Jahren eine deutliche Stärkung erfahren. Die Zahl der versorgungsberechtigten Arbeitnehmer hat sich weiter erhöht, die Zahl der Angebote hat sich deutlich vermehrt und die Beurteilung aller einschlägigen Rechtsfragen ist immer komplexer geworden. Im Zusammenspiel von Zivil-, Arbeits-, Steuer-, Bilanz- und Sozialversicherungsrecht ist die Haftungsgefahr ständig gewachsen. Hier gibt das Werk Orientierung und Antwort auf alle Fragen.

Neben der Kommentierung des BetrAVG, die den Schwerpunkt des Werkes bildet, werden in systematischen Darstellungen die Durchfüh-

rungswege der bAV sowie die Geschäftsführer- und Vorstandsversorgung behandelt:

- Kommentierung des BetrAVG
- Kommentierung zu Spezialbereichen der bAV (z.B. Gleichbehandlungsverpflichtung, Versorgungsausgleich, Betriebsübergang, Insolvenzschutz)
- Behandlung der Durchführungswege (Direktzusage, Unterstützungskassenzusage, Direktversicherungszusage, Pensionskassenzusage, Pensionsfondszusage, Versorgungsanwartschaften, Finanzierung und bilanzielle Auslagerung von Pensionsverpflichtungen)
- Geschäftsführer- und Vorstandsversorgung

#### Vorteile auf einen Blick

- Gesamtdarstellung zu allen Bereichen der betrieblichen Altersversorgung
- mit Geschäftsführer und Vorstandsversorgung
- Praxiskommentar

#### Zu den Autoren

Herausgeber und Autoren sind langjährig erfahrene Praktiker aus Anwaltschaft, Versicherungswirtschaft und Rentenberatung.

#### Zielgruppe

Für in der bAV beratende Anwälte, Rentenberater, Versicherungsunternehmen, Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften, Unternehmen mit Versorgungseinrichtungen, Personalräte, Betriebsräte.

#### Herausgegeben von

**Sebastian Uckermann**, Rentenberater,  
**Dr. Achim Fuhrmanns**, Rechtsanwalt,  
**Franz Ostermayer**, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater und

**Dr. Peter A. Doetsch**, Rechtsanwalt und Mediator.

#### Bearbeitet von

**Sebastian Uckermann**, Rentenberater;  
**Dr. Achim Fuhrmanns**, Rechtsanwalt;  
**Franz Ostermayer**, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater; **Dr. Peter A. Doetsch**, Rechtsanwalt und Mediator; **Björn Heilck**, Rechtsanwalt; **Dr. Ingeborg Axler**, Rechtsanwältin; **Christian Braun**, Rechtsanwalt; **Dr. Dirk Classen**, Rechtsanwalt; **Frauke Classen**, Rechtsanwältin; **Udo Eversloh**, Rechtsanwalt; **Jochen Grünhagen**, Rechtsanwalt; **Eva Susanne Hübner**, Rechtsanwältin; **Dr. Marco Keßler**, Dipl.-Kaufmann; **Detlef Lültsdorf**, Rentenberater; **Dr. Jochen Sievers**, Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht; **Dr. Stefan Simon**, Rechtsanwalt; **PD Dr. Wolfram Türschmann**, Rentenberater; **Gudrun Wagner-Jung**, Dipl.-Finw.; **Ralf Weißenfels**, Dipl.-Betriebswirt; **Andreas Jakob**, Rentenberater.



#### Zum Herausgeber des Newsletters:

Die Kenston Pension GmbH fungiert, in ihrer Funktion als gerichtlich zugelassene Rentenberatungskanzlei für die betriebliche Altersversorgung, als Rechts- und Spezialdienstleister, der sich ausschließlich auf die Themengebiete der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten konzentriert.

Geschäftsführer der Kenston Pension GmbH ist Herr Sebastian Uckermann.

Herr Uckermann, gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung, ist neben seiner Tätigkeit für die Kenston Pension GmbH, Leiter der KENSTON Unternehmensgruppe, Vorsitzender des Bundesverbandes der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V. sowie Autor zahlreicher Fachpublikationen auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten. Darüber hinaus ist Herr Uckermann Herausgeber eines Standardkommentars zur betrieblichen Altersversorgung im Beck-Verlag.

Herr Uckermann ist zudem in diesen Themenbereichen als anerkannter Fachdozent für die rechts- und steuerberatenden Berufe tätig.

Weitere Informationen zur Kenston Pension GmbH erhalten Sie unter [www.kenston-pension.de](http://www.kenston-pension.de) und [www.kenston-akademie.de](http://www.kenston-akademie.de).

**Kenston Pension GmbH**

Hohenzollernring 54  
50672 Köln  
Tel. +49 (0) 221 99 2222 3 - 0  
Fax +49 (0) 221 99 2222 3 - 50

[info@kenston-pension.de](mailto:info@kenston-pension.de)  
[www.kenston-pension.de](http://www.kenston-pension.de)  
[www.kenston-akademie.de](http://www.kenston-akademie.de)